

SO_GERICHTE STBER.2016.64 vom 10. Mai 2017

SO Obergericht, 2017-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2016.64

FR: SO_GERICHTE STBER.2016.64 du 10 mai 2017

IT: SO_GERICHTE STBER.2016.64 del 10 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

Die Geschädigte lebt seit 1999 in der Schweiz. Der Beschuldigte und die Geschädigte heirateten am 17. Februar 2014 in [...]/Mazedonien. Im März 2014 reiste der Beschuldigte, der bis anhin in Mazedonien lebte, in die Schweiz ein (AS 387). Am 9. Dezember 2014 erfolgte die Aufhebung des gemeinsamen ehelichen Haushaltes. Die Ehe wurde am 29. Dezember 2014 durch das Amtsgericht [...] wiederum geschieden (AS 331).

E. 1.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens mit hauptsächlich Schuldsprüchen, aber zwei Freisprüchen und einer Einstellung des Verfahrens wegen Urkundenfälschung und Verletzung des Schriftgeheimnisses, hat der Beschuldigte 90 % der erstinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen und dem Opfer eine Parteientschädigung im Umfang von 90 % zu bezahlen.

Er hat somit an die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 8■500.00, 90 %, d.h. CHF 7■650.00, zu bezahlen. Der Rest geht zu Lasten des Staates.

E. 1.2

Der Beschuldigte hat der Privatklägerin für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 8■735.70 zu bezahlen. Dies sind 90 % des vollen durch die Vorinstanz zugesprochenen Entschädigungsanspruches.

E. 1.3

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 13■508.00 festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren für den Betrag von CHF 12■157.20 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 3■224.60 (90 % der Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 2

C.____

E. 2.1

Der gleiche Kostenverteiler wie vor der ersten Instanz kommt für das obergerichtliche Verfahren zur Anwendung, war doch die Berufung grösstenteils erfolglos (Art. 428 Abs. 1 StPO). A.____ verlangte einen vollumfänglichen Freispruch. Es erfolgte aber nur bezüglich dem Vorhalt der Verleumdung ein Freispruch, wodurch die Geldstrafe reduziert wurde.

Der Beschuldigte hat somit an die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4■000.00, total mit Auslagen CHF 4■100.00, ebenfalls 90 %, d.h. CHF 3■690.00, zu bezahlen. Der Rest geht zu Lasten des Staates. A.____ hat somit insgesamt Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 11■340.00 zu bezahlen.

E. 2.1.1

Es gibt Hinweise, dass die Geschädigte aus Rache handelte:

- Die Geschädigte postete auf ihrem Facebook-Profil am 5. Januar 2015 (somit am Tag der Einreichung der Strafanzeige) einen Text, in welchem sie den Beschuldigten als «Hundesohn» bezeichnet. Dem Text (AS 95, Frage 26; vgl. vorne Ziff. II./7) ist deutlich zu entnehmen, dass die Geschädigte ob des Verhaltens des Beschuldigten, der sie verliess und kurz darauf eine andere Frau heiratete, schwer verletzt war (AS 121 f.).
- Die Geschädigte versandte am 5. Januar 2015 auch eine E-mail an das Migrationsamt des Kantons Solothurn, mit welcher sie mitteilte, dass sie nun vom Beschuldigten geschieden sei und dieser wieder heiraten wolle, um die Aufenthaltsbewilligung zu erhalten (AS 140). Gleichentags machte sie auch die Strafanzeige.

E. 2.1.2

Die Geschädigte räumte selber ein, dass sie sich zur Einreichung einer Strafanzeige entschieden habe, nachdem der Beschuldigte so schnell wieder geheiratet habe. Obwohl ihr die Mutter, der sie am 9. Dezember 2014, nachdem der Beschuldigte ausgezogen war, von den Vorfällen erzählte, zur Einreichung einer Strafanzeige riet, tat sie dies nicht. Die Geschädigte liebte den Beschuldigten und hoffte trotz aller Vorkommnisse offensichtlich, dass er zurückkomme und sie wieder zusammen leben würden (AS 102: «Ich glaubte bis am Schluss auch nach der Trennung noch an die Liebe. Aus diesem Grund erstattete ich nicht schon zuvor eine Anzeige gegen A.____. Ich muss auch ehrlich gestehen, dass ich anfänglich, nachdem er gegangen war, noch daran glaubte, er brauche vielleicht einfach eine Pause»). H.____, die damalige direkte Vorgesetzte der Geschädigten, bestätigte, dass diese vor und zur Zeit der Heirat sehr glücklich gewirkt habe und offen und zugänglich gewesen sei.

Die Hoffnung erlosch erst, als die Geschädigte von der erneuten Heirat des Beschuldigten erfuhr. In diesem Moment wurde ihr klar, dass er nicht zurückkehren würde. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte sie dem Beschuldigten gemäss Aussagen von G.____ noch geholfen, eine günstige Wohnung zu finden (vgl. AS 133-137; AS 98 Frage 46). Die Geschädigte fühlte sich, nachdem sie von der Heirat erfahren hatte, ausgenutzt und missbraucht, aus ihrer Sicht hatte der Beschuldigte mit ihr stets gespielt und war einzig bei ihr, weil er in der Schweiz leben wollte. Die Geschädigte fühlte sich massiv verletzt, und mit diesem Gefühl entschied sie sich, nun dem Rat ihrer Mutter zu folgen und eine Strafanzeige einzureichen. Noch am gleichen Tag setzte sie diesen Entschluss in die Realität um und erstattete auf dem Polizeiposten in Grenchen eine Anzeige.

E. 2.1.3

Als Fazit ist damit festzuhalten, dass die Geschädigte die Strafanzeige in einem sehr aufgewühlten und emotionalen Zustand eingereicht hat. Sie hat diesen Zustand nie verborgen, sondern hat ihn vielmehr stets transparent gemacht und ist dazu gestanden (AS 102 F 69: «Ich war wütend und hasste mich selber Als ich von der Heirat erfuhr und alles

realisierte, wollte ich nicht länger warten»). Die Geschädigte macht jedoch nicht den Eindruck, von blindem Hass erfüllt zu sein, sondern von tiefer Enttäuschung (AS 81: «Im Moment bin ich einfach sehr enttäuscht, ich habe ihn geliebt»). Die emotionale Angespanntheit der Geschädigten und ihre Verletztheit sind deshalb nicht a priori geeignet, die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zu erschüttern.

Hinzu kommt Folgendes: Es ist erstellt, dass die Geschädigte unmittelbar nach Kenntnisnahme der Heirat des Beschuldigten an das Migrationsamt gelangte und die Strafanzeige einreichte. Falls die Vorhalte der Geschädigten nicht zutreffen würden, hätte sie sich diese Übergriffe innert kürzester Zeit ausdenken und zurechtlegen müssen. Dies ist angesichts der Komplexität der geschilderten Sachverhalte nicht wahrscheinlich. Oder sie hätte sich die behaupteten Übergriffe in den Tagen und Wochen zuvor, da sie noch auf eine Versöhnung hoffte, ausdenken müssen. Sie hätte sich die Lügen und falschen Anschuldigungen gegenüber dem Mann, den sie noch liebte und auf dessen Rückkehr sie hoffte, zurechtlegen und sich darauf vorbereiten müssen, diese bei der Polizei vorzubringen. Eine liebende und hoffende Frau trifft keine solchen gedanklichen Vorbereitungen. Ein solches Verhalten würde einige Kaltblütigkeit und kriminelle Energie voraussetzen; hierfür bestehen jedoch keinerlei Hinweise.

E. 2.1.4

Im Zusammenhang mit dem Facebook ist schliesslich noch Folgendes festzuhalten:

Der Geschädigten wurde anlässlich der Einvernahme vom 27. Januar 2015 vorgehalten, dass sie am 5. Januar 2015, 15:25 Uhr, auf das Facebook-Profil des Beschuldigten geschrieben habe: «Du wirst dein Glück finden mit der Scheisse» (deutsche Übersetzung AS 120). Die Geschädigte bestritt diesen Vorhalt (AS 94).

Wie den Akten entnommen werden kann, meldete sich die Geschädigte am 5. Januar 2015 um 15:15 Uhr auf dem Polizeiposten Grenchen und erstattete gegen den Beschuldigten eine Strafanzeige (AS 7). Die Geschädigte wurde unmittelbar darauf ab 16:00 Uhr polizeilich befragt (AS 70 ff.). Es erscheint tatsächlich als unwahrscheinlich, dass die Geschädigte kurz nach dem Eintreffen auf dem Polizeiposten und kurz vor ihrer Befragung diesen Text selbst geschrieben hat, kann aber letztlich offen gelassen werden.

E. 2.2

Der Beschuldigte hat der Privatklägerin für das obergerichtliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung (90 % des vollen Entschädigungsanspruchs) zu bezahlen. Rechtsanwältin Selig macht ohne Hauptverhandlung und Eröffnung einen Stundenaufwand von 9,66 Stunden geltend. Darin enthalten sind aber 0,5 Stunden Kanzleiaufwand (26.10.2016 und 5.12.2016), der nicht separat zu entschädigen ist.

Am 15.11.2016 werden 1,5 Stunden geltend gemacht für «Eingabe Obergericht, Schreiben an OH». Beim Schreiben an das Obergericht handelt es sich um eine 1 ½-seitige Eingabe zum Beweisantrag des Beschuldigten, das Opfer zu befragen. Diese Position ist um 1 Stunde zu kürzen.

Total werden somit 1,5 Stunden gekürzt. Zu entschädigen ist damit ein Aufwand von 8,16 Stunden zuzüglich Hauptverhandlung und Urteilseröffnung von 4 ½ Stunden, total 12,66 Stunden zum Ansatz von CHF 230.00. Dies ergibt inkl. Auslagen und MWST CHF 2■925.55 (90 % des vollen Entschädigungsanspruchs), die der Beschuldigte zu bezahlen hat.

E. 2.3

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von 39,55 Stunden geltend. Die Honorarnote enthält Kanzleiaufwand, der nicht separat zu entschädigen ist (29.9.2016, 20.10.2016, 5.12.2016, 16.1.2017, 5.4.2017 und 7.4.2017). Es sind damit 1,4 Stunden abzuziehen.

Der amtliche Verteidiger macht Aktenstudium von total 9,45 Stunden geltend. Da im Berufungsverfahren keine neuen Akten dazugekommen sind und der Verteidiger den Beschuldigten bereits im erstinstanzlichen Verfahren vertreten hatte, erscheint dies als sehr hoch, weshalb dieser Posten um 3,45 Stunden zu kürzen ist.

Für die Vorbereitung des Plädoyers werden 12,75 Stunden geltend gemacht. Auch hier scheint der Aufwand angesichts der Tatsache, dass keine neuen Akten zu verarbeiten waren, hoch (der amtliche Verteidiger wurde im erstinstanzlichen Verfahren bereits mit CHF 13'508.00 entschädigt). Deshalb ist hier eine Kürzung um 3,75 Stunden vorzunehmen.

Für die Instruktion des Klienten werden 4,7 Stunden veranschlagt. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Verständigungsprobleme den Zeitaufwand einer Besprechung erhöhten, kann nicht nachvollzogen werden, was in dieser langen Zeit besprochen worden ist. Der Aufwand ist um 2,7 Stunden zu kürzen.

Somit ist eine Kürzung von total 11,3 Stunden vorzunehmen und es sind 28,25 Stunden zu einem Stundenansatz von CHF 180.00 zu entschädigen.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ___ Rechtsanwalt Viktor Müller, Olten, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 5'813.75 (inkl. CHF 298.10 Auslagen und CHF 430.65 MWST) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren für den Betrag von CHF 5'232.40 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 1'372.95 (90 % der Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

Demnach wird in Anwendung von Art. 34, 42 Abs. 1, 44 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 106 StGB; Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b, Art. 177, Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a, Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a und 22 Abs. 1, Art. 190 Abs. 1 StGB; Art. 122 ff., Art. 135, Art. 335 ff., Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 416 ff. und Art. 429 ff. StPOerkannt:

1. Es wird festgestellt, dass A. ___ gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 19. Juli 2016 ohne Kostenausscheidung und ohne Ausrichtung einer Entschädigung vom Vorwurf der Nötigung, evtl. Drohung, angeblich begangen in der Zeit vom 1. April 2014 bis zum 30. April 2014 (Anklageschrift Ziff. 2), freigesprochen wurde.

2. A. ___ hat sich schuldig gemacht:

-der Vergewaltigung, begangen im Frühjahr 2014, ca. im Mai 2014,

-der Drohung, begangen in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 9. Dezember 2014,

-der versuchten Drohung, begangen in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 9. Dezember 2014,

-der mehrfachen Tötlichkeiten, begangen in der Zeit vom 1. April 2014 bis zum 9. Dezember 2014,

-der Beschimpfung, begangen in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 9. Dezember 2014.

3.A. ___ wird vom Vorwurf der Verleumdung, angeblich begangen in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis zum 9. Dezember 2014, freigesprochen.

4.A. ___ wird verurteilt zu:

d) 2 Jahren Freiheitsstrafe, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren,

e) einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je CHF 70.00, unter Gewährung des bedingten Vollzugs bei einer Probezeit von 2 Jahren,

f) einer Busse von CHF 210.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise zu 3 Tagen Freiheitsstrafe.

5.A. ___ sind 13 Tage Untersuchungshaft an die Freiheitsstrafe angerechnet.

6.A. ___ wird verurteilt, der Privatklägerin C. ___, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, eine Genugtuungssumme von CHF 10'000.00 plus 5 % Zins ab dem 1. Juni 2014 zu bezahlen.

7.A. ___ wird gegenüber der Privatklägerin C. ___ für die verurteilten Straftaten dem Grundsatz nach zu 100 % haftpflichtig erklärt. Zur Ausmittlung der Schadenshöhe wird die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, an den Zivilrichter verwiesen.

8.A. ___ hat der Privatklägerin C. ___, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das erstinstanzliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 8'735.70 zu bezahlen.

9. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ___, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 13'508.00 festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren für den Betrag von CHF 12'157.20 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 3'224.60 (90 % der Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

10.A. ___ hat der Privatklägerin C. ___, vertreten durch Rechtsanwältin Stephanie Selig, für das obergerichtliche Verfahren eine reduzierte Parteientschädigung von CHF 2'925.55 zu bezahlen.

11. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A. ___, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird für das obergerichtliche Verfahren auf CHF 5'813.75 festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren für den Betrag von CHF 5'232.40 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 1'372.95 (90 % der Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

12.A. ___ hat an die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 8'500.00, 90 %, d.h. CHF 7'650.00, zu bezahlen. Der Rest geht zu Lasten des Staates.

13.A. ___ hat an die Kosten des obergerichtlichen Verfahrens mit einer Staatsgebühr von CHF 4'000.00, total mit Auslagen 4'100.00, ebenfalls 90 %, d.h. CHF 3'690.00, zu

bezahlen. Der Rest geht zu Lasten des Staates. A.____ hat somit insgesamt Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 11■340.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagenseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Kamber

Haussener

E. 2.4

Die Aussagen der Geschädigten wurden von Drittpersonen in mehrfacher Hinsicht bestätigt:

E. 2.4.1

H.____ bestätigte den von der Geschädigten geschilderten Besuch in deren Wohnung anfangs Dezember 2014 mit zwei weiteren Arbeitskolleginnen. Im Nachgang zu diesem Besuch warf der Beschuldigte der Geschädigten gemäss deren Aussagen vor, sie sei eine Schlampe und es kam zu tätlichen Übergriffen.

E. 2.4.2

Der Vater der Geschädigten, I.____, bestätigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 10. Februar 2015, dass der Bruder des Beschuldigten, G.____, ihn einmal angerufen und ihm mitgeteilt habe, sie solle nicht Probleme machen, sonst werde er ihr (d.h. dasjenige der Geschädigten) Blut trinken (AS 166). Die Geschädigte hatte dieselbe Aussage am 15. Januar 2015 bei der Staatsanwaltschaft gemacht (AS 190), während G.____ eine solche Aussage bestritten hat (AS 154).

E. 2.5

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass die Geschädigte noch am gleichen Tag, als sie von der Heirat des Beschuldigten erfuhr, bei der Polizei eine Strafanzeige einreichte und am nächsten Tag in weitgehend freier Rede einen komplexen Sachverhalt zu Protokoll gab, der zahlreiche Detailschilderungen enthielt. Die Ereignisse wurden von der Geschädigten logisch und folgerichtig geschildert, sie enthielten «Schlaufen», welche mit dem eigentlichen Aussageziel nichts zu tun hatten und ausgefallene Details. Die Geschädigte belastete den Beschuldigten nicht bei jeder sich bietenden Gelegenheit und stellte auch ihre Rolle nicht uneingeschränkt positiv dar. Die Aussagen waren in mehreren

Einvernahmen in den wesentlichen Punkten konstant und gleichlautend, ohne dass die Geschädigte den Beschuldigten im Verlauf des Verfahrens zunehmend belastet hat. All diese Hinweise sprechen dafür, dass die Aussagen der Geschädigten auf einem realen Erlebnishintergrund beruhen. Die Aussagen sind als glaubhaft zu qualifizieren.

3.1 Im Gegensatz zur Einschätzung der Vorinstanz sind die Aussagen des Beschuldigten in ihrer Gesamtheit nicht als «wenig glaubhaft» zu qualifizieren. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt (US 24), bestritt der Beschuldigte stets sämtliche Vorhalte, ohne sich dabei in eklatante Widersprüche zu verstricken. Der Umstand, dass er auf Fragen des Tatgeschehens zurückhaltend, ausweichend oder repetitiv reagierte, kann jedoch kaum Rückschlüsse auf die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zulassen: Wer einen Vorhalt bestreitet, kann dies nicht mit mehr Worten als mit «Nein» tun.

3.2 In einem wesentlichen Punkt sind jedoch die Aussagen des Beschuldigten nicht schlüssig:

Der Beschuldigte führte aus, dass es die Geschädigte war, die sich von ihm trennen wollte und er deshalb im Dezember 2014 die eheliche Wohnung verlassen habe. Grund sei gewesen, dass sie seine Kinder aus Mazedonien nicht habe in die Schweiz holen wollen. Sie habe ihm gesagt, er könne seine Sachen nehmen. Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte neben den Kindern einen weiteren Grund auf, den die Geschädigte für die Trennung geltend gemacht habe: Sie habe nun einen anderen gefunden und wolle ein eigenes Leben führen.

Demgegenüber führte die Geschädigte aus, dass der Anlass der Trennung der Streit gewesen sei, den sie mit dem Beschuldigten wegen den Besuchern in ihrer Wohnung gehabt und er sie anschliessend als Schlampe beschimpft und heftig geschubst habe.

Die Darstellung des Beschuldigten ist in diesem Punkt nicht gleichlautend und auch nicht plausibel: Im Zusammenhang mit dem Familiennachzug seiner zwei Kinder in Mazedonien war der Beschuldigte auf die Unterstützung der Geschädigten angewiesen. Ein entsprechendes Gesuch hatte nur Aussicht auf Erfolg, wenn es von einem Ehepaar gemeinsam gestellt wurde. Falls nun die Geschädigte den Familiennachzug ablehnte, wie dies der Beschuldigte aussagte, dann hätte er (und nicht die Geschädigte) Grund gehabt, auf den Partner wütend zu sein und sich von ihm abzuwenden, da es ja um seine Kinder ging. Nicht nachvollziehbar ist dagegen das vom Beschuldigten geschilderte Verhalten der Geschädigten. Warum sollte sie den Familiennachzug verweigern und deshalb auch gleich den Beschuldigten wegschicken? Die Ablehnung eines Familiennachzuges hätte vielerlei Gründe haben können, die nichts mit der ehelichen Beziehung zu tun hatten, so etwa die Grösse der Wohnung oder die Höhe der Einkommen, wie es die Geschädigte auch aussagte.

Hinzu kommt, dass die Geschädigte den Beschuldigten unmittelbar nach dessen Auszug bei der Wohnungssuche unterstützte (vgl. Aussagen G. ____). Auch dieses Verhalten spricht für die Version der Geschädigten, dass sie den Beschuldigten nach wie vor liebte und in diesem Zeitpunkt noch auf eine Rückkehr hoffte. Das vom Beschuldigten geschilderte Verhalten der Geschädigten, das diese bestreitet, ist deshalb nicht nachvollziehbar und nicht glaubhaft.

3.3 Das Aussageverhalten des Beschuldigten zu diesem Punkt beweist die gegen ihn erhobenen Vorhalte nicht. Es ist aber andererseits auch nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Geschädigten auch nur ansatzweise in Frage zu stellen.

4. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, sind die von der Geschädigten eingereichten Fotos von sehr geringem Beweiswert. Die Geschädigte reichte am 9. Januar 2015 bei der Polizei per E-mail 10 Fotos ein, die den ersten und zweiten Vorfall betreffen würden. Sie meinte damit offensichtlich die beiden behaupteten Tötlichkeiten im April und Dezember 2014, weil sie gemäss eigenen Aussagen von den blauen Flecken an den Oberarmen, Oberschenkeln und Handgelenken nach der behaupteten Vergewaltigung im Mai 2014 keine Fotos gemacht hatte.

Die Frage, warum das Opfer Fotos von Übergriffen macht, die weit weniger gehen als eine Vergewaltigung, nach einer Vergewaltigung die Verletzungen aber nicht fotografiert, ist berechtigt. Eine mögliche Erklärung ist, dass bei einer Vergewaltigung nicht blaue Flecken, sondern andere, v.a. psychische Verletzungen im Vordergrund stehen und deshalb die Idee, körperliche Spuren fotografisch festzuhalten, in den Hintergrund rücken. Letztlich kann diese Frage aber nicht abschliessend beantwortet werden.

Was aber in diesem Zusammenhang auch zu bedenken ist: Wenn das Opfer den Beschuldigten zu Unrecht belastet und die Vergewaltigung nicht stattgefunden hat, dann hätte die Geschädigte mit aller Wahrscheinlichkeit entweder ausgesagt, die Fotos habe sie nach der Vergewaltigung gemacht oder aber sie hätte nicht erwähnt, dass sie nach der Vergewaltigung blaue Flecken hatte, diese aber nicht fotografiert habe. Wer einen derart komplexen Sachverhalt wie den Vorfall der Vergewaltigung erfindet, der schwächt seine Position nicht mit der Aussage, er habe blaue Flecken gehabt, diese aber nicht fotografiert.

Die Fotos sind deshalb auch nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Opfers zu erschüttern.

5. Schliesslich ist auch die Tatsache, dass das Opfer das genaue Datum der behaupteten Vergewaltigung nicht bezeichnen konnte, nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit der Aussagen zu erschüttern. Es wäre zu Beginn des Verfahrens auch an der Strafverfolgungsbehörde gelegen, das genaue Datum herauszufinden. Vor allem aber ist auch hier zu bedenken, dass ein angebliches Opfer, welches eine Vergewaltigung erfindet, diese in aller Regel zeitlich genau definiert. Die ungenaue Zeitangabe «Mai 2014» erschüttert deshalb die Glaubhaftigkeit des Opfers ebenfalls nicht.

6. Als Fazit ist damit festzuhalten, dass die Aussagen der Geschädigten aus den dargelegten Gründen als glaubhaft zu bezeichnen sind. Es liegen keine anderen Beweismittel vor, die geeignet sind, diese Glaubhaftigkeit zu erschüttern, insbesondere trifft dies nicht auf die Aussagen des Beschuldigten zu. Es ist deshalb erstellt, dass die Aussagen der Geschädigten auf einem realen Erlebnishintergrund beruhen. Die Geschädigte hat die von ihr geschilderten Vorfälle nicht erfunden, sondern sie hat gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zu Protokoll gegeben, was sie tatsächlich erlebt hat.

Die Vorhalte, wie sie in der Anklageschrift vom 19. Februar 2016 umschrieben sind, sind deshalb erstellt.

IV. Rechtliche Würdigung

E. 2.6

Vor Obergericht bestätigte C.____ als Auskunftsperson die bisher gemachten Aussagen. Sie wisse nicht mehr genau, wann es das erste Mal zu Schwierigkeiten gekommen sei. Sie sei halt nicht die brave Frau gewesen und habe ihre Rechte gewollt. Wenn es Streit gegeben habe, habe sie gesagt, was sie meine. Sie sei keine Marionette gewesen. Vor der Heirat sei

das alles kein Problem gewesen. Nachher schon, wenn sie z.B. mit einem Kollegen gesprochen habe, habe es gleich geheissen, sie hätte etwas mit ihm. Zum Vorfall im Mai 2014 befragt, führte sie aus, das Datum wisse sie nicht mehr genau. Sie sei von Paris zurückgekommen mit der Kleinen. Sie sei im Garten gehockt. Er sei vom Garten reingekommen, habe sie umarmen wollen, als sei nichts gewesen. Sie habe ihn dann weggestossen. Als sie ihn weggestossen habe, habe er sie von hinten gepackt. Er habe sie ins Schlafzimmer reissen wollen, sie habe sich gewehrt. Sie habe nicht gewollt und habe ihm auch gesagt, er solle sie sein lassen, was er nicht gemacht habe. Es sei Sommer gewesen und sie sei barfuss gewesen. Sie habe versucht, sich mit den Füßen auf dem Parkettboden abzustützen, damit er sie nicht so nach vorne stossen könne. Dann habe er sie halt ■hingerzigt■ ins Schlafzimmer gezogen. Die Tochter sei zu diesem Zeitpunkt auf dem Spielplatz gewesen. Dann seien sie ins Schlafzimmer. Dort habe er sie aufs Bett ■gschosse■. Sie sei auf dem Bett gewesen, ganz, aber es sei gerade beim Rand gewesen. Er habe sich auf sie auf Hüfthöhe gehockt. Er habe sie«ghäbt, grisse und gmacht». Und sie habe ihm gesagt, dass sie es nicht wolle. Er habe gesagt,«was du mit anderen kannst, kannst du mit mir auch». Er habe auch gesagt, sie solle doch mit machen, dann sei es schneller vorbei. Sie solle auch das Oberteil abziehen, dann gehe es schneller und dann sei es auch schneller fertig. Die Leggins habe er ihr abgezogen. Es sei zum Geschlechtsverkehr gekommen. Sie wisse nicht nach wie langer Zeit, sei die Tochter plötzlich hereingekommen. Sie habe nach ihr gerufen. Dann hätten sie beide die Kleine gehört. Sie habe ihm gesagt, jetzt sei höchste Zeit, dass er aufhören soll. Dann habe er auch aufgehört. Dann sei sie aufgestanden und sei schnell zu der Kleinen gegangen, dass sie ja nichts merke und traurig sei. Aber wie sollte eine vergewaltigte Frau nachher aussehen, ihre Haare hätten in alle Richtungen geschaut, sie habe gemerkt, dass etwas nicht stimme. Der Beschuldigte müsse realisiert haben, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht gewollt habe. Sie habe ihm viele Male gesagt, dass sie das nicht wolle. Sie habe sich so gut es gegangen sei gewehrt. Er habe ihr die Arme gehalten und sie habe sich zu befreien versucht. Es sei aber nicht gegangen. Als er den Gurt habe lösen wollen, habe er ihre Arme losgelassen. Dann sei es ihr gelungen, eine Drehung zu machen. Er habe sie dann aber wieder aufs Bett gezogen. Von diesem Vorfall habe sie in diesem Moment niemandem erzählt. Die allererste Person, der sie es erzählt habe, sei ihre Mutter gewesen. Sie habe immer wieder gehört, dass er sie nur geheiratet habe, weil er in die Schweiz habe kommen wollen. Sie habe das aber nie wahr haben wollen, weil sie ihn geliebt habe. Und als sie dann gehört habe, dass er wieder geheiratet hat, habe sie das der Mutter gesagt, dass sie das verletzt habe und sie habe ihr gesagt, was passiert sei. Dann habe sie (die Mutter) gesagt, jetzt sei es aber höchste Zeit, dass sie (die Tochter) eigentlich eine Anzeige machen sollte. Der Beschuldigte sei zu diesem Zeitpunkt schon ausgezogen gewesen. Wie es zum Auszug des Beschuldigten am 9. Dezember 2014 gekommen sei, wisse sie nicht mehr genau. Sie hätten Streit gehabt. Sie habe gesagt, jetzt reiche es, sie möge nicht mehr. Er sei dann mit dem Bruder die Sachen holen gekommen. Er habe wieder Anschuldigungen wegen einem Arbeitskollegen gemacht, sie hätten etwas zusammen. Dann habe sie gesagt, jetzt sei fertig, sie möge nicht mehr. Er habe auch immer wieder wegen dem Familiennachzug seiner Kinder gestürmt. Sie habe am Tag gearbeitet, er in der Nacht. Den Haushalt habe immer sie machen müssen. Er habe bloss Kaffee getrunken und habe sich nicht um die Papiere wegen dem Nachzug gekümmert. Das sei ihr gegen den Strich gegangen. Er sei nicht einfach so gegangen. Er sei arbeiten gegangen und habe gedacht, es gehe dann schon wieder. Er habe dann angerufen und gesagt, dass er sie liebe. Eine verliebte Frau gebe dann nach. Doch dann nicht mehr,

dann habe es gereicht.

Auf die Frage, wer die Scheidung in Mazedonien veranlasst habe, gab C.____ zu Protokoll, der Bruder des Beschuldigten habe angerufen und gesagt, sie müsse sich sofort scheiden lassen, er wolle einen Kredit aufnehmen und sie in Schulden reinziehen. Nachher habe er gesagt, er werde veranlassen, dass sie sich von ihm scheiden lassen könne, damit sie nicht in einen ■Seich■ komme und so. Er habe gesagt, sie müsse dafür nicht nach Mazedonien reisen, sie würden sie dann anrufen. An dem Tag, als sie angerufen hätten, sei sie noch im Spital im Aufwachraum nach einer OP gewesen. Sie habe dann der Scheidung telefonisch zugestimmt. Bei der Trennung habe sie gedacht, er solle Abstand haben und sehen, was ihm fehle, wenn sie nicht mehr da sei. Sie habe eigentlich schon auf eine Wiedervereinigung gehofft. Sie habe ihn dann noch geliebt, sie könne ja die Liebe nicht einfach auf Knopfdruck abstellen. Sie habe sich nur trennen wollen, um einmal Ruhe für sich und ihr Kind zu haben. Die Scheidung sei von ihm aus gekommen. Sie habe sich nicht sofort scheiden lassen wollen. Sie habe ihm deshalb auch geholfen bei der Wohnungssuche in der Schweiz.

Sie wisse nicht mehr, ob der Facebook-Eintrag vom 5. Januar 2015 von ihr gewesen sei. Sie habe dann die Augen aufgemacht und gemerkt, was ihr Drittpersonen schon lange gesagt hätten, dass das stimme. Ihre Mutter habe auch gesagt, sie solle die Augen aufmachen, es sei höchste Zeit, dass sie etwas mache. Es sei für sie eine Bestätigung gewesen, dass sie verarscht worden sei von ihm, jahrelang. Drittpersonen hätten gesagt, dass er gegen aussen kommuniziert habe, er habe sie nur wegen den Papieren geheiratet, damit er in die Schweiz kommen könne. Er habe sogar ihrem Grossvater gesagt, er werde sich trennen, sobald er seine Kinder nachgeholt habe. Er habe auch anderen Leuten das gleiche gesagt, er werde nicht mit ihr zusammen bleiben, er wolle eine Frau, die auf ihn höre und nicht eine, die selber Entscheidungen treffe. Es seien auch Bekannte, z.T. auch Familienmitglieder von ihm, gewesen. Sie habe eine Strafanzeige gemacht, da es (die Hochzeit) eine Bestätigung gewesen sei, dass es so war, wie alle sagten. Sie habe darunter gelitten und für ihn sei es nur ein Spiel gewesen. Sie leide heute noch darunter. Sie habe es draussen von ihr haben wollen. Er solle korrekt bestraft werden für das, was er gemacht habe.

Sie wisse nicht mehr, wann sie die Fotos gemacht habe. Sie habe dann aber noch mit ihm zusammen gewohnt. Der Grund sei gewesen, dass sie eine Anzeige machen wollen. Sie habe die Fotos ausgedruckt und gelöscht. Sie habe sich aber nicht getraut, weil sie nicht gewusst habe, wie er darauf reagiere. Er habe auch immer wieder gedroht. Sie habe einmal im Krach gesagt, sie rufe die Polizei an, dann habe er gesagt, das solle ihr ja nicht in den Sinn kommen. Sie habe Angst um sich und ihre Tochter gehabt.

Darauf angesprochen, dass sie nach bisherigen Aussagen gesagt habe, sie habe es ihrer Mutter schon am 9. Dezember gesagt, gibt C.____ an, ja, nachdem er gegangen sei. Aber als sie geheiratet hätten, habe sie (die Mutter) gesagt, wie blöd sie sei, ob sie eigentlich nicht merke, dass es wirklich so gewesen sei, sonst hätte er ja nicht gleich wieder eine andere genommen. Sie (die Mutter) habe ihr eigentlich sagen wollen, sie solle die Augen aufmachen. Sie habe es ihr eigentlich schon das erste Mal gesagt, als sie es ihr gesagt habe, sie solle es machen.

3. A.____

3.1 Der Beschuldigte wurde erstmals am 14. Januar 2015 polizeilich befragt (AS 56 f.).

Der Beschuldigte bestritt anlässlich dieser Einvernahme die von der Geschädigten geschilderten Vorfälle vom April, September und Dezember 2014. Er bestritt auch die vorgehaltene Vergewaltigung vom Mai 2014. Er habe so etwas nie gemacht, er habe sie geliebt.

3.2 Am 10. Februar 2015 erfolgte eine weitere polizeiliche Einvernahme (AS 65 ff.). Auch in dieser Einvernahme bestritt der Beschuldigte sämtliche Vorhalte. Er führte aus, dass die Trennung auf Initiative der Geschädigten erfolgt sei. Diese habe das Formular für den Familiennachzug seiner zwei Kinder in Mazedonien nicht ausgefüllt und ihm gesagt, dass sie seine Kinder nicht wolle. Er könne seine Sachen nehmen. Darauf sei er zu seinem Bruder gezogen.

3.3 Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 19. Juli 2016 (S-L 56 ff.) bestritt der Beschuldigte weiterhin alle Vorhalte. Er führte im Weiteren aus, dass ihm die Geschädigte im Dezember 2014 gesagt habe, dass sie nun einen anderen gefunden habe und seine Kinder nicht hier haben wolle. Sie wolle sich von ihm trennen.

3.4 Vor Obergericht gab der Beschuldigte an, es stimme nicht, was C.____ gesagt habe. Er habe ihr nichts getan. Sie mache das wohl aus Eifersucht. Nach der Heirat habe sie ihn angezeigt bei der Polizei. Für ihn sei es unvorstellbar, dass er sie zu so etwas zwingen oder gegen ihren Willen machen würde. Er könne sich an keinen Sonntag erinnern, dass er so etwas gemacht habe. Zu der Trennung sei es gekommen, weil im September 2014 ein Anlass in der Schule ihrer Tochter gewesen sei. Er habe gearbeitet und sei früher von der Arbeit zurückgekommen. Er sei zum Parking der Wohnung gekommen und habe sie gesehen, dass sie aus ihrer Wohnung mit einem anderen Mann herausgekommen sei. Sie seien zusammen ins Auto gestiegen. Er habe sie angesprochen. Sie habe gesagt, sie gehe zum Anlass der Tochter. Er habe gefragt, wieso mit diesem Mann. Sie habe gesagt, es sei ein Kollege von ihr. Er sei früher ihr Freund gewesen. Dann hätten die Schwierigkeiten begonnen. Nach dem Anlass habe sie gesagt, er solle die Sachen nehmen und gehen. Dann sei er zum Bruder gegangen. Sie habe gesagt, er solle weggehen, sie wolle nicht mehr mit ihm zusammenleben. Nach drei oder vier Tagen habe sie ihn angerufen und er sei wieder zu ihr zurückgegangen. Dann habe sie gesagt, sie schulde diesem Mann Geld und sie würden ihm die Geldschulden zurückzahlen, dann sei sie ihn los. Er habe dann gesagt, sie würden das zurückzahlen. Er wolle solche Sachen nicht mehr. Er wolle keine SMS/Korrespondenz zwischen ihr und anderen Männern. Sie solle sich nicht mehr mit ihm treffen. Solche Anlässe wolle er mit ihr besuchen, dafür sei er da. Das Formular betreffend Familiennachzug habe er nicht selber ausfüllen können, da er nicht Deutsch könne. Sie habe dann das Ausfüllen des Formulars verzögert. Es seien immer wieder SMS gekommen und es sei zu neuen Schwierigkeiten gekommen, bis sie gesagt habe, sie wolle mit einem anderen Mann. Er sei dann zum Bruder gegangen. Die Scheidung habe er nicht allein initiiert, das sei beidseitig gewesen. Er habe weder Druck ausgeübt noch gedroht. Mit der Scheidung seien die Schwierigkeiten beseitigt gewesen. Eine Schwägerin von ihm hätte dann bezüglich der neuen Eheschliessung vermittelt.

4. F.____

F.____ ist die Mutter der Geschädigten. Sie wurde am 16. Januar 2015 polizeilich einvernommen als Auskunftsperson (AS 143 ff.).

F.____ führte aus, dass sie am 9. Dezember 2014 von ihrer Tochter erfahren habe, dass der Beschuldigte sie geschlagen und vergewaltigt habe. Sie habe ihrer Tochter geraten, Anzeige

zu machen. Die Tochter habe gezittert und sei anschliessend gegangen. Die Tochter habe ihr nicht gesagt, wann es genau zur Tat gekommen sei, sie habe nicht über das Thema sprechen wollen. Vorher habe sie nie etwas gesagt.

Es sei eine Liebesheirat gewesen; die Tochter liebe den Beschuldigten immer noch, manchmal mache Liebe blind.

5. G.____

G.____ ist der Bruder des Beschuldigten. Er führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. Januar 2015 (AS 149 ff.) aus, dass die Geschädigte ihm nach der Scheidung eine SMS geschrieben und mitgeteilt habe, dass sie dem Beschuldigten helfe, eine Wohnung zu finden. Sie habe ihm auch Bilder von günstigen Wohnungen geschickt. Erst als sie gesehen habe, dass sich der Beschuldigte mit einer anderen Frau verlobt habe, habe sie geschrieben: «jetzt siehst du was es für Probleme gibt. Jetzt kommen wir aus dem Problem nie heraus».

6. H.____

H.____ war bei der Firma [...], wo die Geschädigte arbeitete, ihre direkte Vorgesetzte. Am 19. Januar 2015 wurde sie polizeilich einvernommen (AS 158 ff.).

Sie führte aus, dass die Geschädigte ab Mitte 2014 verändert gewesen sei. Sie sei körperlich anwesend, geistig aber abwesend gewesen. Auch ihre Leistung habe nachgelassen. Die Geschädigte habe aber nie Auskunft gegeben.

Sie sei anfangs Dezember 2014 einmal mit zwei weiteren Kolleginnen bei der Geschädigten auf Besuch gewesen. Sie habe einen Anruf von ihrem Ehemann erhalten, worauf die Geschädigte sie gebeten habe, die Wohnung zu verlassen, weil sie Diskussionen mit dem Ehemann vermeiden wolle.

Vor der Heirat und zur Zeit der Heirat habe die Geschädigte sehr glücklich gewirkt, sie sei damals sehr offen und zugänglich gewesen.

E. 3

Am 13. Januar 2015 konstituierte sich die Geschädigte im Verfahren als Privatklägerin im Zivil- und Strafpunkt (AS 356).

E. 3.1

Für das Vorleben des Beschuldigten kann grundsätzlich auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (US 45). Der Beschuldigte wurde am [...] 1983 in Mazedonien geboren, wo er auch aufgewachsen ist. Er besuchte acht Jahre die Schule, erlernte jedoch in der Folge keinen Beruf. Im März 2014 reiste er nach seiner Heirat mit der Geschädigten in die Schweiz ein. Der Beschuldigte hat aus einer früheren Beziehung zwei Kinder, die in Mazedonien lebten (geb. 2002 und 2010) und nun gemäss Aussagen des Beschuldigten an der Hauptverhandlung vor Obergericht von ihm in die Schweiz nachgezogen wurden. Ein weiteres Kind hat sein Bruder, der in der Schweiz lebt, adoptiert (S-L 58). Aktuell lebt er in [...] und ist verheiratet mit E.____. Er arbeitet bei der Firma [...] und sein Einkommen beträgt CHF 3'730.00 (x 13). Seine Ehefrau ist auch erwerbstätig, zurzeit aber infolge eines Zugunfalls krankgeschrieben.

E. 3.2

Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen aus, was nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch neutral zu bewerten ist. Zum Verhalten nach der Tat ist

festzustellen, dass er bis zum Schluss die Taten abgestritten hat, weshalb auch keine Reue oder Einsicht zu seinen Gunsten in die Waagschale geworfen werden kann. Beim Beschuldigten sind keine Hinweise auf eine besondere Strafempfindlichkeit auszumachen. Allfällige ausländerrechtliche Folgen des Strafurteils führen nicht ohne weiteres zu einer Strafminderung (Urteil des Bundesgericht 6B_116/2012 vom 30. März 2012 E. 3.4 mit Hinweisen). Es ist nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte wegen einer besonderen Strafempfindlichkeit durch ausländerrechtliche Folgen des Urteils ungleich schwerer getroffen wird als andere ausländische Personen. Deshalb ist aus diesem Grund keine Strafminderung vorzunehmen.

E. 3.3

Die Täterkomponenten sind somit neutral zu werten. Damit bleibt es für die Vergewaltigung bei einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren.

E. 3.4

Vor Obergericht gab der Beschuldigte an, es stimme nicht, was C. ___ gesagt habe. Er habe ihr nichts getan. Sie mache das wohl aus Eifersucht. Nach der Heirat habe sie ihn angezeigt bei der Polizei. Für ihn sei es unvorstellbar, dass er sie zu so etwas zwingen oder gegen ihren Willen machen würde. Er könne sich an keinen Sonntag erinnern, dass er so etwas gemacht habe. Zu der Trennung sei es gekommen, weil im September 2014 ein Anlass in der Schule ihrer Tochter gewesen sei. Er habe gearbeitet und sei früher von der Arbeit zurückgekommen. Er sei zum Parking der Wohnung gekommen und habe sie gesehen, dass sie aus ihrer Wohnung mit einem anderen Mann herausgekommen sei. Sie seien zusammen ins Auto gestiegen. Er habe sie angesprochen. Sie habe gesagt, sie gehe zum Anlass der Tochter. Er habe gefragt, wieso mit diesem Mann. Sie habe gesagt, es sei ein Kollege von ihr. Er sei früher ihr Freund gewesen. Dann hätten die Schwierigkeiten begonnen. Nach dem Anlass habe sie gesagt, er solle die Sachen nehmen und gehen. Dann sei er zum Bruder gegangen. Sie habe gesagt, er solle weggehen, sie wolle nicht mehr mit ihm zusammenleben. Nach drei oder vier Tagen habe sie ihn angerufen und er sei wieder zu ihr zurückgegangen. Dann habe sie gesagt, sie schulde diesem Mann Geld und sie würden ihm die Geldschulden zurückzahlen, dann sei sie ihn los. Er habe dann gesagt, sie würden das zurückzahlen. Er wolle solche Sachen nicht mehr. Er wolle keine SMS/Korrespondenz zwischen ihr und anderen Männern. Sie solle sich nicht mehr mit ihm treffen. Solche Anlässe wolle er mit ihr besuchen, dafür sei er da. Das Formular betreffend Familiennachzug habe er nicht selber ausfüllen können, da er nicht Deutsch könne. Sie habe dann das Ausfüllen des Formulars verzögert. Es seien immer wieder SMS gekommen und es sei zu neuen Schwierigkeiten gekommen, bis sie gesagt habe, sie wolle mit einem anderen Mann. Er sei dann zum Bruder gegangen. Die Scheidung habe er nicht allein initiiert, das sei beidseitig gewesen. Er habe weder Druck ausgeübt noch gedroht. Mit der Scheidung seien die Schwierigkeiten beseitigt gewesen. Eine Schwägerin von ihm hätte dann bezüglich der neuen Eheschliessung vermittelt. 4. F. ___ F. ___ ist die Mutter der Geschädigten. Sie wurde am 16. Januar 2015 polizeilich einvernommen als Auskunftsperson (AS 143 ff.). F. ___ führte aus, dass sie am 9. Dezember 2014 von ihrer Tochter erfahren habe, dass der Beschuldigte sie geschlagen und vergewaltigt habe. Sie habe ihrer Tochter geraten, Anzeige zu machen. Die Tochter habe gezittert und sei anschliessend gegangen. Die Tochter habe ihr nicht gesagt, wann es genau zur Tat gekommen sei, sie habe nicht über das Thema sprechen wollen. Vorher habe sie nie etwas gesagt. Es sei eine Liebesheirat gewesen; die Tochter liebe den Beschuldigten immer noch,

manchmal mache Liebe blind. 5. G.____ G.____ ist der Bruder des Beschuldigten. Er führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 19. Januar 2015 (AS 149 ff.) aus, dass die Geschädigte ihm nach der Scheidung eine SMS geschrieben und mitgeteilt habe, dass sie dem Beschuldigten helfe, eine Wohnung zu finden. Sie habe ihm auch Bilder von günstigen Wohnungen geschickt. Erst als sie gesehen habe, dass sich der Beschuldigte mit einer anderen Frau verlobt habe, habe sie geschrieben: «jetzt siehst du was es für Probleme gibt. Jetzt kommen wir aus dem Problem nie heraus». 6. H.____ H.____ war bei der Firma [...], wo die Geschädigte arbeitete, ihre direkte Vorgesetzte. Am 19. Januar 2015 wurde sie polizeilich einvernommen (AS 158 ff.). Sie führte aus, dass die Geschädigte ab Mitte 2014 verändert gewesen sei. Sie sei körperlich anwesend, geistig aber abwesend gewesen. Auch ihre Leistung habe nachgelassen. Die Geschädigte habe aber nie Auskunft gegeben. Sie sei anfangs Dezember 2014 einmal mit zwei weiteren Kolleginnen bei der Geschädigten auf Besuch gewesen. Sie habe einen Anruf von ihrem Ehemann erhalten, worauf die Geschädigte sie gebeten habe, die Wohnung zu verlassen, weil sie Diskussionen mit dem Ehemann vermeiden wolle. Vor der Heirat und zur Zeit der Heirat habe die Geschädigte sehr glücklich gewirkt, sie sei damals sehr offen und zugänglich gewesen. 7. Am 5. Januar 2015 veröffentlichte C.____ auf ihrem Facebook-Profil ein Bild von E.____ und dem Beschuldigten mit folgendem Text (AS 30, 32): «Sehr geehrte Freunde und Freundinnen das ist der Hirt von [...], der sich 32 Jahre lang mit Schafen befasste und im Wald lebte. Ich habe ihm geholfen und heiratete ihn, ich akzeptierte seine drei Waisenkinder und dieser Hundesohn ging schlussendlich weg und zeigte kein Interesse mehr. Nach zwei Wochen heiratete er sich mit dieser Frau. Entschuldigt mich aber ich will, dass jeder weiss, was für Idioten auf dieser Welt existieren. Gott hat mich geliebt, weil er mich von dieser schrecklichen Familie gerettet hat mit E.____.» Am gleichen Tag hat sie auch dem Migrationsamt ein E-Mail geschrieben mit dem Betreff: «Meldung Scheinehe» (AS 140).

III. Beweiswürdigung A. Allgemeine Ausführungen zur Beweiswürdigung Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (US 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Wie erwähnt, fehlt es im vorliegenden Fall an objektiven Beweismitteln. Von ausschlaggebender Bedeutung ist daher die Würdigung der Glaubwürdigkeit der Beteiligten und die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Verfahren. Die Strafprozessordnung verzichtet darauf, Grundsätze darüber aufzustellen, nach welchen Gesichtspunkten eine Zeugenaussage zu bewerten sei. Entscheidend für den Wert einer Aussage aber ist, inwieweit sie geeignet ist, dem Richter die Überzeugung dafür zu verschaffen, dass sich eine bestimmte erhebliche Tatsache verwirklicht hat. Dabei ist keine absolute Gewissheit von Nöten. Es genügt, dass der Richter das Zeugnis für wahr hält und sich keine objektiven, unüberwindlichen Zweifel an der Richtigkeit aufdrängen. Die Qualität eines Zeugenbeweises hängt somit eng zusammen mit der Persönlichkeit eines Zeugen, seiner Beziehung zum Prozessstoff, der Beschaffenheit seiner Aussage und deren Vergleich mit anderen Beweisen in Form von Aussagen, Urkunden etc. (vgl. Robert Hauser: Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürcher Schriften zum Verfahrensrecht, 1974, S. 313). Mit dieser Betrachtungsweise wird die Unterscheidung zwischen persönlichkeitsbezogener Glaubwürdigkeit und der für die Aussage geltenden Glaubhaftigkeit vorgenommen. Bei der Glaubwürdigkeit zu beachten sind: Die menschliche Qualität des Zeugen; die Würdigung der Aussage hinsichtlich der persönlichen Eignung und der Umstände, unter welchen die Person ihre Wahrnehmungen gemacht hat; die Beziehung des Auskunftsgabers zum Prozessstoff, woraus sich spezifische Gebundenheiten

und Befangenheiten ergeben können; die Motivlage, die zu einer bestimmten Aussage veranlasste; das Aussageverhalten: Benehmen und Ausdrucksweise des Zeugen, Sachlichkeit, Sicherheit und Bestimmtheit in den Einvernahmen. Mit der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen: Hat die Strafjustiz früher bei der Würdigung von Zeugenaussagen Gewicht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit eines Zeugen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft gelegt, so kommt diesem Gesichtspunkt nach neueren Erkenntnissen kaum mehr relevante Bedeutung zu (BGE 133 I 45 E. 4.3). Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen hat sich die ursprünglich von Undeutsch entwickelte Aussageanalyse heute weitgehend durchgesetzt (BGE 128 I 81 E. 2). Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Aus dem Blickwinkel der Aussagepsychologie werden die Grundsätze zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen von Rolf Bender dargelegt im Aufsatz « Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen » (in: SJZ 81, 1985, S. 53 ff.; siehe auch Bender/Röder/Nack: Tatsachenfeststellungen vor Gericht, Band I, München 1981, S. 58 ff.; vgl. zum Ganzen auch Thomas Zweidler: Die Würdigung von Aussagen, ZBJV 132 (1996), S. 105 ff.). Als Kennzeichen wahrheitsgetreuer Aussagen sind etwa zu werten (sog. Realitätskennzeichen): - innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehnisablaufes, - konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses, Wiedergabe von Gesprächen, - individuelle Prägung: lebendige, sachliche Details, die nicht bloss auf das Beweisthema gerichtet sind, Schilderung von gehabt Gefühlen und Assoziationen, Schilderung von psychischen Vorgängen beim Angeschuldigten, - Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber erlebt hat, - Selbstbelastung oder unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle, spontane Verbesserungen der eigenen Aussage, Eingeständnis von Erinnerungslücken, - Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten, - Strukturgleichheit der Aussage; - enge Verknüpfung der Aussage mit bewiesenen Tatsachen und gleichlautenden Aussagen Dritter, - Aussage steuert nicht bloss auf das Aussageziel hin. Fehlen Realitätskennzeichen und finden sich Lügensignale (zurückhaltende Aussagen zu den zentralen Begebenheiten, Abschweifungen, übertriebene Bestimmtheit, freudsche Fehlleistungen, auffallende Geradlinigkeit und Zweckorientierung der Aussage, Strukturbrüche in der Aussage, Widersprüche im Kerngeschehen), gilt das als Indiz für eine Falschaussage. Es ist festzuhalten, dass geringe Abweichungen die Glaubwürdigkeit der Aussagen eher erhöhen, als dass sie sie vermindern. Aussagen, die sich bis ins Detail gleichen, können im Gegenteil äusserst verdächtig sein. Wesentlich sind dagegen Widersprüche im Kerngeschehen. Weniger aussagekräftig sind Mimik und Gestik sowie gezeigte Emotionen (Marco Ferrari, Erkenntnisse aus der Aussagepsychologie, Plädoyer 4/2009, S. 34/35). Schliesslich ist bei der Prüfung des Wahrheitsgehaltes einer Aussage immer auch deren Entstehungsgeschichte bzw. die Möglichkeit einer Suggestion der Aussage zu untersuchen. «Suggestion» wird in der Psychologie als Begriff für eine Art der Beeinflussung verwendet. Forensisch relevante Suggestionseffekte sind einerseits Falschinformationseffekte und andererseits Pseudoerinnerungen. Bei den Falschinformationseffekten werden zu einem Ereignis, das tatsächlich stattgefunden hat, spezifische nachträgliche Falschinformationen präsentiert, die zu einer Veränderung der

Aussagen führen können. Es ist aber auch möglich, Aussagen über komplette Ereignisse zu induzieren, die in dieser Form überhaupt nicht stattgefunden haben (Pseudoerinnerungen); in Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene mit der Anwendung suggestiver Techniken dazu gebracht werden konnten, Ereignisse zu erinnern, die tatsächlich gar nicht stattgefunden haben. Unterschieden wird zwischen aktiver und passiver Suggestion («Empfänglichkeit für Suggestion»). Der Zustand des beeinflussbaren Individuums lässt sich als Mangelsituation beschreiben, die sich aus seiner allgemeinen oder momentanen Bedürfnisstruktur ergibt. Ziel der passiven Suggestion ist ein Ausgleich dieses spezifischen Mangels affektiver (Liebe, Vertrauen, Sicherheit), kognitiver (Wissen, Verständnis) oder struktureller (ungenügende Klarheit der Situation) Bedürfnisse. Suggestionseffekte lassen sich nur im Zusammenspiel von Aktivität der Suggestion und Bereitschaft zur Suggestion erklären (Volbert, Steller: Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe Verlag 2008, S. 331 ff.). B. Beweiswürdigung im vorliegenden Fall 1. Die Vorinstanz hat eine einlässliche und sorgfältige Analyse der Glaubwürdigkeit der Person der Geschädigten sowie der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen vorgenommen (US 13 – 24); auf diese Ausführungen kann grundsätzlich verwiesen werden. Auch auf die Beweiswürdigung der Vorinstanz der weiteren persönlichen Beweismittel (US 24 – 27) kann grundsätzlich verwiesen werden.

E. 4

Der Beschuldigte wurde am 14. Januar 2015 von der Polizei vorläufig festgenommen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft ordnete das Haftgericht mit Verfügung vom 16. Januar 2015 für die Dauer vom 16. – 28. Januar 2015 Untersuchungshaft an (AS 293 ff.). Am 27. Januar 2015 wurde der Beschuldigte auf Verfügung der Staatsanwaltschaft aus der Untersuchungshaft entlassen (AS 306).

E. 4.1

Für die Vergehen (Drohung und versuchte Drohung, Beschimpfung) ist eine Geldstrafe auszusprechen. Die Anzahl Tagessätze bestimmt das Gericht nach dem Verschulden des Täters (vgl. Art. 34 Abs. 1 StGB). Es ist ein leichtes Verschulden festzustellen (vgl. Ausführungen der Vorinstanz US 47). Als Einsatzstrafe für die vollendete Drohung, welche nicht massiv war und keine Todesdrohung oder konkrete Drohung enthielt (« Pass auf was du machst, sonst bekommst du Probleme »), sind 30 Tagessätze angemessen. Für die versuchte Drohung (« Warte bis wir über der Grenze sind, dann bringen Dir die Schweizer Polizei und das Schweizer Gesetz nichts») und die Beschimpfung (« billige Schlampe ») ist die Anzahl Tagessätze in Anwendung des Asperationsprinzip um 15 sowie 5 auf insgesamt 50 Tagessätze zu erhöhen.

E. 4.2

Bezüglich der Tagessatzhöhe kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (US 47 f.). Eine Tagessatzhöhe von CHF 70.00 ist angemessen.

E. 4.3

Für die mehrfachen Tötlichkeiten ist eine Busse auszusprechen. Die Vorinstanz hat eine Busse in der Höhe von CHF 300.00, bei Nichtbezahlung ersatzweise 3 Tage Freiheitsstrafe, als angemessen betrachtet (US 48). Eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Höhe von 3 Tagen ist unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsfaktoren angemessen (vgl. US 48), auch wenn die Tötlichkeiten anlässlich der Vergewaltigung als konsumiert gelten. Analog zur Höhe des Tagessatzes von CHF 70.00 ist aber die Busse auf CHF 210.00 festzulegen. 5. Nur

schon aufgrund des Verbots der Reformatio in peius ist der von der Vorinstanz ausgesprochene bedingte Strafvollzug für die Freiheits- und die Geldstrafe bei einer Probezeit von 2 Jahren zu bestätigen (vgl. US 46 f. und 48). 6. Der Beschuldigte wurde am 14. Januar 2015 verhaftet und blieb bis 27. Januar 2015 in Untersuchungshaft. Diese 13 Tage Haft sind gestützt auf Art. 51 StGB im Vollzugsfall an die Freiheitsstrafe anzurechnen. VII. Zivilforderungen 1. Genugtuung:

E. 5

Am 26. März 2015 reichte die Geschädigte eine weitere Strafanzeige gegen den Beschuldigten sowie dessen Ehefrau wegen Urkundenfälschung und Verletzung des Schriftgeheimnisses ein (AS 203 ff.). Auf diese Strafanzeige trat die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14. Dezember 2015 nicht ein (AS 262 ff.).

E. 5.1

Die Geschädigte erwähnte diesen Sachverhalt erstmals anlässlich der Einvernahme vom

E. 5.2

Hinzu kommt Folgendes: Gemäss Aussage der Geschädigten hat der Beschuldigte die vorgehaltene Aussage gegenüber dem Vater ihrer Schwägerin gemacht (AS 187). Angeklagt ist aber, dass der Beschuldigte diese Aussage «gegenüber dem Vater» gemacht hat. Mit dieser Formulierung muss der Vater der Geschädigten gemeint sein, was nicht zutrifft. Angeklagt ist somit ein Lebenssachverhalt, der nicht erstellt ist.

E. 5.3

Schliesslich ist noch festzustellen, dass die Geschädigte den Deliktszeitraum mit ca. im November 2014 angegeben hat (AS 187). Vorgeworfen wird aber in der Anklageschrift der Zeitraum 1. bis 15. Dezember 2014. Der geschilderte Vorfall ist somit nicht vom Zeitraum in der Anklageschrift gedeckt.

E. 5.4

Aus diesen drei Gründen muss der Beschuldigte vom Vorhalt der Verleumdung freigesprochen werden. 6. Anklageschrift Ziff. 6: Beschimpfung (Art. 177 StGB) Die Geschädigte erwähnte in der Einvernahme vom 5. Januar 2015, dass der Beschuldigte sie im Dezember 2014 als «Schlampe» bezeichnet habe (AS 73). Diese Aussage hat sie am 15. Januar 2015 bestätigt: er habe sie als billige Schlampe bezeichnet (AS 187). Der Strafantrag vom 5. Januar 2015 umfasst somit diesen Vorhalt. Gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte sie als «billige Schlampe» bezeichnet hat. Er hat sie damit im Sinne von Art. 177 StGB beschimpft und ist diesbezüglich schuldig zu sprechen (vgl. weitere Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil US 37 f.). V. Zusammenfassung 1. Der Beschuldigte ist rechtskräftig freigesprochen wegen Nötigung, evtl. Drohung (Anklageschrift Ziffer 2). Er ist zudem vom Vorhalt der Verleumdung freizusprechen. 2. Der Beschuldigte ist wie folgt schuldig zu sprechen wegen: - Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB); - Drohung sowie versuchter Drohung (Art. 180 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB, Art. 22 StGB); - mehrfacher Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. b StGB); - Beschimpfung (Art. 177 StGB) VI. Strafzumessung A. Allgemeine Ausführungen

E. 6

Die Anklageschrift datiert vom 19. Februar 2016 (AS 1 ff.). Folgende Vorhalte werden dem Beschuldigten gemacht: 1. Vergewaltigung (Art. 190 Abs. 1 StGB) begangen im Frühjahr 2014, ca. im Mai 2014 (genauer Zeitpunkt unbekannt), in [...], z.Nt. von Frau C.____, indem der Beschuldigte die Geschädigte, nachdem diese ihn nach einer Umarmung weggestossen hatte, von hinten mit seinen Armen umklammerte und mit seinem Körpergewicht ins Schlafzimmer stiess bzw. weil die Geschädigte sich wehrte sie schliesslich ins Schlafzimmer zog und sie dort auf das Bett warf, so dass sie auf dem Rücken landete. Anschliessend setzte er sich auf sie (Hüftbereich), so dass die Geschädigte ihre Beine nicht mehr bewegen konnte und hielt sie an den Armen (Höhe Handgelenk) fest und drückte ihre Arme gegen ihre Brust. Als er die Arme los liess, versuchte die Geschädigte sich zu wehren, indem sie sich abdrehen wollte. In dem Moment erhob er sich auf die Knie und versuchte, bei sich die Hose zu öffnen. Der Geschädigten gelang es eine Drehung zu machen. Der Beschuldigte packte sie jedoch und drehte sie wieder auf den Rücken und legte ihre Arme übers Kreuz und drückte sie erneut auf ihre Brust mit der einen Hand. Mit der anderen Hand öffnete er den Gurt seiner Hose und streifte sie halb nach unten. Dann packte er mit der gleichen Hand die Leggings der Geschädigten und zog sie nach unten. Die Geschädigte bat ihn mehrfach aufzuhören, sie weinte die ganze Zeit und evt. schrie sie. Der Beschuldigte sagte ihr „ was mit angerne chasch, schasch mit mir ou “. Er forderte sie auch auf das Oberteil auszuziehen und mitzumachen, dann gehe es schneller, was die Geschädigte aber nicht tat. Schliesslich kniete er sich mit beiden Beinen zwischen ihre Beine, griff nach ihren Armen und streckte sie über ihren Kopf, dann drang er mit dem Penis vaginal gegen den Willen (brach ihren körperlichen Widerstand) der Geschädigten in sie ein. Als die Tochter der Geschädigten in das Zimmer kam, liess der Beschuldigte schliesslich von der Geschädigten ab. 2. Nötigung (Art. 181 StGB), evt. Drohung Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB) begangen in der Zeit von ca. 1. April 2014 bis am 30. April 2014 (genauer Zeitpunkt unbekannt), in [...], z.Nt. von Frau C.____, indem der Beschuldigte der Geschädigte während eines verbalen und tätlichen Streits, nachdem sie ihn aufgefordert habe aufzuhören, sonst rufe sie die Polizei, mit den Worten drohte es solle ihr nicht in den Sinn kommen, die Polizei zu rufen, die Schweizer Polizei interessiere ihn nicht. Dadurch wurde die Geschädigte in Angst und Schrecken versetzt und sie fürchtete sich um ihr wie auch um das Wohl ihrer Tochter und unterliess es die Polizei zu rufen. Sowohl das gewählte Mittel wie auch der Zweck waren rechtswidrig. 3. Drohung (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB) und Versuch dazu (Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a und Art. 22 StGB) a) begangen in der Zeit von 1. Dezember 2014 bis am 15. Dezember 2014 (genauer Zeitpunkt unbekannt), in [...], z.Nt. von Frau C.____, indem der Beschuldigte der Geschädigten während eines verbalen Streits mit den Worten drohte „ Pass auf, was Du machst, sonst bekommst Du Probleme“ . Dadurch wurde die Geschädigte in Angst und Schrecken versetzt und sie fürchtete sich um ihr wie auch um das Wohl ihrer Tochter; b) begangen in der Zeit von 1.12.2014 bis 15. Dezember 2014, in [...], genauer Zeitpunkt unbekannt, z.N.v. C.____, indem der Beschuldigte der Geschädigten während eines verbalen Streits mit den Worten drohte „ warte bis wir über der Grenze sind, dann bringen Dir die Schweizer Polizei und das Schweizer Gesetz nichts “. Die Geschädigte fühlte sich in diesem Moment nicht konkret bedroht, sondern fasste es lediglich als bedrohend auf für den Fall, dass sie wieder in Mazedonien wäre, weshalb es beim Versuch blieb. 4. Mehrfache Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. b StGB) a) begangen in der Zeit von 1. April 2014 bis am 30. April 2014 (genauer Zeitpunkt unbekannt), in [...], z.Nt. von Frau C.____, indem der Beschuldigte die Geschädigte mehrfach schubste und packte. Die

Geschädigte erlitt dadurch geringfügige Verletzungen (blaue Flecken, Rötungen); b) begangen in der Zeit vom 1. Mai 2014 bis 31. Mai 2014 (genauer Zeitpunkt unbekannt), in [...], z.Nt. von Frau C.____, indem der Beschuldigte die Geschädigte unmittelbar vor der Vergewaltigung (vgl. Ziff. 1) mehrfach packte und schubste, bevor er den Entschluss fasste sie zu vergewaltigen (vgl. Ziff. 1); c) begangen in der Zeit von 1. Dezember 2014 bis am 15. Dezember 2014 (genauer Zeitpunkt unbekannt), in [...], z.Nt. von Frau C.____, indem der Beschuldigte sie mehrfach packte und schubste. Dabei ging Mobiliar zu Bruch und die Geschädigte erlitt geringfügige Verletzungen (blaue Flecken, Rötungen). 5. Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB) begangen in der Zeit von 1. Dezember 2014 bis 15. Dezember 2014 (genauer Zeitpunkt unbekannt), in [...], z.Nt. von C.____, indem der Beschuldigte wider besseres Wissen die Geschädigte gegenüber dem Vater des Drogenkonsums beschuldigte und äusserte „er verstehe nicht weshalb man ihr das Kind nicht wegnehme“, womit er ihren Ruf schädigte. 6. Beschimpfung (Art. 177 StGB) begangen in der Zeit vom 1. Dezember 2014 bis 15. Dezember 2014, in [...], genauer Zeitpunkt unbekannt, z.N.v. C.____, indem der Beschuldigte die Geschädigte als „billige Schlampe“ beschimpfte und sie dadurch in ihrer Ehre angriff.

E. 7

Am 5. Januar 2015 veröffentlichte C.____ auf ihrem Facebook-Profil ein Bild von E.____ und dem Beschuldigten mit folgendem Text (AS 30, 32):

«Sehr geehrte Freunde und Freundinnen das ist der Hirt von [...], der sich 32 Jahre lang mit Schafen befasste und im Wald lebte. Ich habe ihm geholfen und heiratete ihn, ich akzeptierte seine drei Waisenkinder und dieser Hundesohn ging schlussendlich weg und zeigte kein Interesse mehr. Nach zwei Wochen heiratete er sich mit dieser Frau. Entschuldigt mich aber ich will, dass jeder weiss, was für Idioten auf dieser Welt existieren. Gott hat mich geliebt, weil er mich von dieser schrecklichen Familie gerettet hat mit E.____.»

Am gleichen Tag hat sie auch dem Migrationsamt ein E-Mail geschrieben mit dem Betreff:«Meldung Scheinehe»(AS 140).

III. Beweiswürdigung

A.Allgemeine Ausführungen zur Beweiswürdigung

Bezüglich der allgemeinen Ausführungen zur Beweiswürdigung kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (US 7 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Mit dieser Betrachtungsweise wird die Unterscheidung zwischen persönlichkeitsbezogener Glaubwürdigkeit und der für die Aussage geltenden Glaubhaftigkeit vorgenommen. Bei der Glaubwürdigkeit zu beachten sind: Die menschliche Qualität des Zeugen; die Würdigung der Aussage hinsichtlich der persönlichen Eignung und der Umstände, unter welchen die Person ihre Wahrnehmungen gemacht hat; die Beziehung des Auskunftsgabers zum Prozessstoff, woraus sich spezifische Gebundenheiten und Befangenheiten ergeben können; die Motivlage, die zu einer bestimmten Aussage veranlasste; das Aussageverhalten: Benehmen und Ausdrucksweise des Zeugen, Sachlichkeit, Sicherheit und Bestimmtheit in den Einvernahmen. Mit der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist allerdings auf Folgendes hinzuweisen: Hat die Strafjustiz früher bei der Würdigung von Zeugenaussagen Gewicht auf die allgemeine Glaubwürdigkeit eines Zeugen im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft gelegt, so kommt diesem Gesichtspunkt nach neueren

Erkenntnissen kaum mehr relevante Bedeutung zu (BGE 133 I 45 E. 4.3).

Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen hat sich die ursprünglich von Undeutsch entwickelte Aussageanalyse heute weitgehend durchgesetzt (BGE 128 I 81 E. 2). Nach dem empirischen Ausgangspunkt der Aussageanalyse erfordern wahre und falsche Schilderungen unterschiedliche geistige Leistungen. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte.

-innere Geschlossenheit und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehnisablaufes,

-konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses, Wiedergabe von Gesprächen,

-individuelle Prägung: lebendige, sachliche Details, die nicht bloss auf das Beweisthema gerichtet sind, Schilderung von gehabten Gefühlen und Assoziationen, Schilderung von psychischen Vorgängen beim Angeschuldigten,

-Schilderung des Vorfalles in so charakteristischer Weise, wie sie nur von demjenigen zu erwarten ist, der den Vorfall selber erlebt hat,

-Selbstbelastung oder unvoreilhaftige Darstellung der eigenen Rolle, spontane Verbesserungen der eigenen Aussage, Eingeständnis von Erinnerungslücken,

-Entlastungsbemerkungen zu Gunsten des Beschuldigten,

-Strukturgleichheit der Aussage;

-enge Verknüpfung der Aussage mit bewiesenen Tatsachen und gleichlautenden Aussagen Dritter,

-Aussage steuert nicht bloss auf das Aussageziel hin.

Schliesslich ist bei der Prüfung des Wahrheitsgehaltes einer Aussage immer auch deren Entstehungsgeschichte bzw. die Möglichkeit einer Suggestion der Aussage zu untersuchen. «Suggestion» wird in der Psychologie als Begriff für eine Art der Beeinflussung verwendet. Forensisch relevante Suggestionseffekte sind einerseits Falschinformationseffekte und andererseits Pseudoerinnerungen. Bei den Falschinformationseffekten werden zu einem Ereignis, das tatsächlich stattgefunden hat, spezifische nachträgliche Falschinformationen präsentiert, die zu einer Veränderung der Aussagen führen können. Es ist aber auch möglich, Aussagen über komplette Ereignisse zu induzieren, die in dieser Form überhaupt nicht stattgefunden haben (Pseudoerinnerungen); in Untersuchungen wurde nachgewiesen, dass sowohl Kinder als auch Erwachsene mit der Anwendung suggestiver Techniken dazu gebracht werden konnten, Ereignisse zu erinnern, die tatsächlich gar nicht stattgefunden haben. Unterschieden wird zwischen aktiver und passiver Suggestion («Empfänglichkeit für Suggestion»). Der Zustand des beeinflussbaren Individuums lässt sich als Mangelsituation beschreiben, die sich aus seiner allgemeinen oder momentanen Bedürfnisstruktur ergibt. Ziel der passiven Suggestion ist ein Ausgleich dieses spezifischen Mangels affektiver (Liebe, Vertrauen, Sicherheit), kognitiver (Wissen, Verständnis) oder struktureller (ungenügende Klarheit der Situation) Bedürfnisse. Suggestionseffekte lassen sich nur im Zusammenspiel von Aktivität der Suggestion und Bereitschaft zur Suggestion erklären (Volbert, Steller: Handbuch der Rechtspsychologie, Hogrefe Verlag 2008, S. 331 ff.).

B. Beweiswürdigung im vorliegenden Fall

1. Die Vorinstanz hat eine einlässliche und sorgfältige Analyse der Glaubwürdigkeit der Person der Geschädigten sowie der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen vorgenommen (US 13 ■ 24); auf diese Ausführungen kann grundsätzlich verwiesen werden. Auch auf die Beweismittel der Vorinstanz der weiteren persönlichen Beweismittel (US 24 ■ 27) kann grundsätzlich verwiesen werden.

E. 8

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Viktor Müller, wird auf CHF 13'508.00 (Honorar CHF 11'943.00, Auslagen CHF 564.40, 8 % Mehrwertsteuer CHF 1'000.60) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat zu zahlen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 3'582.90 (Differenz zum vollen Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten erlauben.

E. 9

Das Amtsgericht verzichtet auf die schriftliche Begründung des Urteils, wenn keine Partei ein Rechtsmittel ergreift oder innert

E. 10

Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin reichten weder eine Berufung noch eine Anschlussberufung ein.

E. 11

In Rechtskraft erwachsen und nicht zu prüfen ist somit einzig Ziff. 1 des erstinstanzlichen Urteils, mit welcher ein Freispruch des Beschuldigten vom Vorhalt der Nötigung, evtl. Drohung (Anklageschrift Ziff. 2) erfolgte. Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden damit die Ziff. 2 – 10 des erstinstanzlichen Urteils. II. Sachverhalt A. Der unbestrittene Sachverhalt 1. Die Geschädigte lebt seit 1999 in der Schweiz. Der Beschuldigte und die Geschädigte heirateten am 17. Februar 2014 in [...]/Mazedonien. Im März 2014 reiste der Beschuldigte, der bis anhin in Mazedonien lebte, in die Schweiz ein (AS 387). Am 9. Dezember 2014 erfolgte die Aufhebung des gemeinsamen ehelichen Haushaltes. Die Ehe wurde am 29. Dezember 2014 durch das Amtsgericht [...] wiederum geschieden (AS 331). 2. Gemäss Auszug aus dem Eheregister der Gemeinde [...] hat der Beschuldigte kurz nach der Scheidung von der Geschädigten wieder geheiratet. Am 5. Januar 2015 heiratete er E.____ (AS 339 f.). B. Der bestrittene Sachverhalt 1. Der Beschuldigte bestreitet sämtliche Sachverhalte, welche ihm in der Anklageschrift vom 19. Februar 2016 vorgehalten werden. Objektive Beweismittel wie Arztzeugnisse, Spuren etc. fehlen. Es sind deshalb nachfolgend die wesentlichen Aussagen der involvierten Personen darzulegen. 2. C.____

E. 15

Januar 2015 (AS 187). Sie stellte diesbezüglich allerdings weder in dieser Einvernahme noch in einem späteren Zeitpunkt Strafantrag. Der Strafantrag vom 5. Januar 2015 (AS 14) erfasst den vorliegenden Sachverhalt nicht, da dieser anlässlich der Einvernahme vom 5. Januar 2015 noch gar nicht zur Diskussion stand (AS 70 ff.). Gemäss Praxis der Strafkammer wird ein Strafantrag als hinreichend präzise i.S. von Art. 30 StGB qualifiziert, wenn er nach einer Einvernahme bezüglich «sämtlicher in Frage kommender Tatbestände» gestellt wird und sich der betreffende Sachverhalt aus der Einvernahme ergibt (vgl. Entscheid der Strafkammer des Obergerichts vom 31. Oktober 2013, STBER.2012.93 E.

II./1). Da diese Voraussetzung vorliegend nicht gegeben ist, fehlt es an einem gültigen Strafantrag.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.